



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Autorité cantonale de la transparence, de la
protection des données et de la médiation ATRPrDM
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz
und Mediation ÖDSMB

Rue des Chanoines 2, 1700 Fribourg

T +41 26 322 50 08
www.fr.ch/atprdm

Freiburg, 18. Dezember 2023

Checkliste

Neues Datenschutzgesetz – was ist zu beachten? – was ist zu tun?

Am 1. Januar 2024 tritt das neue kantonale Datenschutzgesetz in Kraft. Dieses enthält neue Vorgaben für die Datenbearbeitung durch öffentliche Organe, auch für Gemeinden.

Die vorliegende Checkliste dient dazu, einen Überblick über die Neuerungen und die Massnahmen, die ergriffen werden müssen, zu verschaffen sowie deren Priorisierung zu erleichtern.

	Was ist zu beachten? Was ist neu?	Priorität
1.	Prüfen, ob betroffene Personen über die Datenbeschaffung informiert werden müssen? (Informationspflicht gemäss Art. 12 DSchG, Ausnahmen von der Informationspflicht in Art. 13 DSchG)	
2.	Bekanntgabe von Personendaten: Prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 14 DSchG) (Reminder)	
3.	Falls eine Datenbearbeitung auf einer Einwilligung der betroffenen Person beruht, kann diese Einwilligung dokumentiert und bewiesen werden? (Art. 6 Abs. 4 DSchG)	
4.	Prüfen der Verträge für die Auslagerung von Datenbearbeitungen an Dritte (z.B. an IT-Unternehmen, externe Buchführung, Facility Management, Aktenvernichtung usw.; vgl. Art. 18 ff. und Art. 37 DSchG sowie Merkblatt der Behörde - Merkblatt Mandat für die Auslagerung der Datenbearbeitung Staat Freiburg). Die notwendigen Massnahmen bei einer Auslagerung sind den Art. 19 – 21 DSchG zu entnehmen; hervorzuheben sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none">- die klare Auftragserteilung an den Auftragsbearbeiter- Vertraulichkeitsklausel,- bei Datenspeicherung im Ausland, ein Land mit gleichwertigen Datenschutzniveau	

5.	Erstellen einer Liste der Bearbeitungstätigkeiten (Register) und Anmelden der Bearbeitungstätigkeiten bei der ÖDSMB (Art. 38 und 39 DSchG)	
6.	Prüfen, ob ein Archivierungs- und Löschkonzept vorliegen (Prinzip der Datensparsamkeit; Art. 23 f. DSchG) (Reminder)	
7.	Videoüberwachung: Liegt eine Bewilligung zur Videoüberwachung vor oder falls Videoüberwachung ohne Aufzeichnung, ist diese angemeldet? (Art. 25 DSchG und VidG) (Reminder)	
8.	<p>Auskunftsrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Liegt ein Konzept/eine Weisung vor, wie Auskunftsgesuche (auch zu Daten von verstorbenen Personen, Art. 30 DschG) zu behandeln sind? (Art. 27 ff. DSchG) (Reminder) - Liegt ein Konzept/eine Weisung vor über die Behandlung von Einsprachen von betroffenen Personen gegen die Bekanntgabe von Personendaten? (Art. 31 DSchG) - Klären, ob die Daten auch in einem elektronischen Format übertragen werden können, falls die betroffene Person/auskunftersuchende Person dies verlangt (Art. 32 Abs. 1 DSchG). - Liegt ein Konzept/eine Weisung vor, wie mit Löschungs- oder Berichtigungsbegehren umzugehen ist? (Art. 33 DSchG) 	
9.	Datensicherheit: Überprüfen, ob die Datensicherheit gewährleistet ist. Mit anderen Worten: Bewerten der Risiken und festlegen von Sicherheitsmassnahmen bzw. prüfen, ob die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen getroffen worden sind (Art. 40 DSchG)	
10.	<p>Datenschutzfolgenabschätzung: Prüfen, ob für eine neue Bearbeitung eine Datenschutzfolgenabschätzung erforderlich ist (Art. 41 DSchG)</p> <p>Für bisherige Datenbearbeitungen muss keine Datenschutzfolgenabschätzung gemäss Art. 41 und 42 DSchG erstellt werden, wenn die Zweckbindung gleich bleibt und keine neuen Daten erhoben werden (Art. 62 Abs. 2 DschG).</p>	
11.	Erstellen eines Konzepts/einer Weisung, wie bei einer Verletzung der Datensicherheit vorzugehen ist (Art. 43 und 44 DSchG; vgl. dazu Meldeportal der ÖDSMB)	
12.	Bestimmen einer Person, die als Ansprechperson für die datenschutzrechtlichen Belange der Gemeinde zuständig ist (Art. 45 DSchG)	
13.	Sensibilisierung und Schulung des Personals	

Übergangsrecht (Art. 62 DSchG):

Es ist insbesondere auf das Übergangsrecht hinzuweisen:

- Für Datenbearbeitungen, die bereits im Gange sind, verfügen die Gemeinden über eine Übergangsfrist von zwei Jahren, um die neuen Anforderungen zu erfüllen (Art. 62 Abs. 1 DSchG).
- Wird an bisherigen/laufenden Bearbeitungen allerdings eine Verletzung der Datensicherheit festgestellt, so kommen Art. 43 und 44 DSchG zur Anwendung (keine Übergangsfrist). Die Verletzung muss gegebenenfalls gemeldet werden (Art. 62 Abs. 1 DSchG).
- Alle Rechte der betroffenen Person, inkl. Auskunftsrechte, richten sich per 1. Januar 2024 nach neuem Recht (Art. 62 Abs. 1 und 3 DSchG).
- Für bisherige Datenbearbeitungen muss keine Datenschutzfolgenabschätzung gemäss Art. 41 und 42 DSchG erstellt werden unter der Voraussetzung, dass keine Zweckänderung der Bearbeitung (Zweckbindung bleibt gleich) erfolgt und dass keine neuen Daten erhoben werden. (Art. 62 Abs. 2 DSchG)